URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

Rest unverändert

Punkt 25 unverändert

Artikel 2 und 3 unverändert

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel sowie zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für immunologische Tierarzneimittel (1)

KOM(90) 135 endg. — SYN 190

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 4. Mai 1990)

(90/C 131/07)

(1) ABl. Nr. C 61 vom 10. 3. 1989, S. 20 (KOM(88) 779 endg. — SYN 190).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1	*Artikel 1*

Absätze 1 und 2 unverändert

(3) Diese Richtlinie und Richtlinie 81/851/EWG gelten nicht für Autovakzine, die auf der Basis von Organismen, die aus Ausscheidungen eines Tieres isoliert wurden, hergestellt und für die Behandlung des Einzeltieres, von dem die Organismen stammen, benutzt werden.	(3) Diese Richtlinie und Richtlinie 81/851/EWG gelten nicht für inaktivierte immunologische Tierarzneimittel, die auf der Basis von Pathogenen und Antigenen, die aus einem Tier oder einer Tierzucht isoliert wurden und die für die Behandlung dieses Tieres oder von Tieren aus dieser Zucht am selben Ort benutzt werden.

Rest unverändert
